

28.1.75

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 21/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Maurermeisters Friedrich H [REDACTED], E [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Notar H. M [REDACTED], Notar Werner
G [REDACTED] und Günter M [REDACTED],
H [REDACTED], Ma [REDACTED]platz [REDACTED] -

gegen

Frau Elisabeth K [REDACTED], E [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
E [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 28. Januar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Bode, Professor Dr. Müßgens, Dunz und der Bundesrichterin Scheffen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 6. November 1969 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

G r ü n d e :

Der Beklagte ist durch das Urteil des Landgerichts Essen vom 16. Mai 1969 verurteilt worden, an die Klägerin 2.687,30 DM nebst Zinsen zu zahlen. Ferner ist festgestellt worden, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin 2/3 allen künftigen Schadens aus einem Unfall vom 25. April 1966 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe übergegangen sind. Die weitergehende Klage ist abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil, das dem Beklagten am 18. August 1969 zugestellt wurde, haben die Rechtsanwälte M. [REDACTED] und G. [REDACTED] am 17. September 1969 irrtümlich im Namen

der Klägerin Berufung eingelegt. Dieser Irrtum ist darauf zurückzuführen, daß der Angestellten der Rechtsanwälte ein Mißverständnis unterlief, als sie am 16. September 1969 den Auftrag der Versicherungs-AG Deutscher L [REDACTED] (Haftplichtversicherer des Beklagten) zur Einlegung des Rechtsmittels fernmündlich entgegennahm.

Mit einem Schreiben vom 19. September 1969 teilten die Rechtsanwälte M [REDACTED] und G [REDACTED], wie sich aus ihrem eigenen Vorbringen im Beschwerdeverfahren ergibt, der Deutschen L [REDACTED] Versicherungs-AG mit, daß Rechtsanwalt S [REDACTED] aus E [REDACTED] ihnen seine Handakten und die Schadensunterlagen der Versicherungsgesellschaft übersandt habe. Sie bedankten sich für die Erteilung des Mandats und bestätigten, daß sie am 17. September 1969 gegen das Urteil des Landgerichts Essen Berufung eingelegt haben. Dem Rechtsanwalt S [REDACTED] in E [REDACTED] bestätigten sie unter dem 19. September 1969 den Eingang seines Schreibens vom 18. September 1969 nebst Anlagen.

Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1969 überreichten die Rechtsanwälte M [REDACTED] und G [REDACTED], ohne die irrtümliche Parteibezeichnung in der Berufungsschrift bemerkt zu haben, dem Oberlandesgericht das angefochtene Urteil des Landgerichts mit der Bitte um Rückgabe. Außerdem beantragten sie mit einem Schriftsatz von demselben Tage, die Frist zur Begründung der Berufung zu verlängern. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Am 28. Oktober 1969 bemerkte Rechtsanwalt G [REDACTED] bei der Bearbeitung der Sache, daß für die falsche Partei



Berufung eingelegt worden war. Darauf nahmen er und sein Sozius mit Schriftsatz vom 4. November 1969 die für die Klägerin eingelegte Berufung zurück. Ferner legten sie mit einem weiteren Schriftsatz vom 4. November 1969 - eingegangen am 5. November 1969 - für den Beklagten Berufung ein und beantragten gleichzeitig, dem Beklagten wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten zurückgewiesen und dessen Berufung als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluß kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Wiedereinsetzungsantrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist. Nach § 234 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen von der Behebung des Hindernisses ab beantragt werden. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß das Hindernis für die rechtzeitige Einlegung der Berufung des Beklagten nicht erst behoben war, als die Anwälte des Beschwerdeführers am 28. Oktober 1969 erkannten, daß die Berufung nicht für den Beklagten, sondern irrtümlich für die Klägerin eingelegt worden war. Maßgebend ist vielmehr, wann sie dieses Versehen bei gehöriger Sorgfalt hätten erkennen können; denn ein Hindernis ist nach feststehender Rechtsprechung dann

beheben, wenn sein Weiterbestehen nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann (BGHZ 4, 389, 396 sowie die Entscheidungen des BGH vom 31. Januar 1952

- IV ZR 104/51 - NJW 1952, 469 und vom 10. Oktober 1956

- IV ZB 156/56 - NJW 1956, 1879). Dabei muß sich der Beklagte ein Verschulden seiner Vertreter nach § 232 Abs. 2 ZPO als eigenes anrechnen lassen.

Bei der weittragenden Bedeutung einer Rechtsmittelschrift sind an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts, der eine Berufung einlegt, strenge Anforderungen zu stellen. Er muß sich persönlich davon überzeugen, ob die Berufungsschrift alle wesentlichen Erfordernisse erfüllt, ob sie insbesondere die Person richtig bezeichnet, für die das Rechtsmittel eingelegt werden soll. Der Anwalt darf diese Tätigkeit nicht seinen Angestellten unter deren alleiniger Verantwortung überlassen, sondern ist zum mindesten zu genauer Nachprüfung verpflichtet (RG JW 1934, 1656 sowie die Entscheidungen des BGH vom 20. Dezember 1950 - IV ZB 111/56 - NJW 1951, 153 und vom 28. Juni 1956 - III ZR 327/54 - VersR 1956, 590). Hat er bei Einlegung der Berufung davon abgesehen, weil ihm die dazu erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, so muß er diese persönliche Überprüfung nachholen, sobald er dazu imstande ist. In dem jetzt zu entscheidenden Falle waren die Anwälte des Beschwerdeführers nach ihrem eigenen Vorbringen seit dem 18. September 1969 im Besitz der Handakten des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwalt S■■■■). Schon eine kurze Durchsicht der Handakten hätte genügt, das Versehen, das unterlaufen war, aufzuklären. Daher kann das Fortbestehen des Irrtums seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als unverschuldet angesehen

werden. Daraus folgt, daß die Zweiwochenfrist des
§ 234 ZPO abgelaufen war, als der Beklagte am
5. November 1969 die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand beantragte. Sie ist ihm daher mit Recht versagt
worden.

Dr. Weber

Dr. Bode